



Berlin, 30.1.2001

Positionspapier der Naturschutzverbände zur Novellierung des Gesetzes zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Die im Zuge der Zivildienst-Diskussion vom Bundesfamilienministerium angestrebte Anrechnung von FSJ und FÖJ als Ableistung der Wehrpflicht sowie die Stärkung von FÖJ und FSJ werden von den Naturschutzverbänden begrüßt.

Das bestehende Gesetz zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJG) ist jedoch in seiner derzeitigen Fassung nicht geeignet, dem ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagement im Umweltbereich die erforderlichen neuen Impulse zu geben.

Folgende Bedingungen müssen aus Sicht der Naturschutzverbände erfüllt sein, damit das Freiwillige Ökologische Jahr qualitativ und quantitativ in seiner Naturschutzwirkung aufgewertet wird und sich neben dem FSJ zu einem anerkannten gesellschaftlichen Faktor entwickelt:

1. **Zielsetzung:** Im FÖJ muss die Dienstleistung für Natur und Umwelt zumindest gleichrangig neben der individuellen Persönlichkeitsentwicklung angestrebt werden. Das FÖJ muss, um eine quantitativ ernstzunehmende gesellschaftliche Institution zu werden, ein wirksames Naturschutzinstrument sein, das Akzeptanz durch meßbare Leistung erwirbt.
2. **Werbung:** Zur Förderung der Bekanntheit und Akzeptanz von FÖJ und FSJ ist ein kontinuierliches, professionelles, bundeseinheitliches Marketing sicherzustellen. Auch die Förderung von Freiwilligenagenturen oder -börsen ist zu prüfen.
3. **Vereinheitlichung:** Zur Erhöhung der Transparenz sollten möglichst viele Bestimmungen des FÖJ in allen Bundesländern vereinheitlicht werden. Regelungen zur Bevorzugung von "Landeskindern" sollten zugunsten größerer Attraktivität und Auswahl im FÖJ entfallen.
4. **Altersgrenze:** Im Hinblick auf langfristige demographische Veränderungen muss schon jetzt durch eine Aufhebung der Altersobergrenze die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch Erwachsene in beruflichen Umbruchphasen oder Rentner ein FÖJ oder FSJ leisten.
5. **Einsatzdauer:** Da in vielen kleinen Einsatzstellen im Naturschutz eine Überlappungszeit zur Einarbeitung dringend erforderlich ist, muss die Möglichkeit geschaffen werden, das FÖJ bei Bedarf auf 13 Monate zu verlängern. Auch die Ableistung von 24 Monaten FÖJ als Eingangsvoraussetzung zum Fortbildungsberuf des "Geprüften Natur- und Landschaftspflegers" sollte ermöglicht werden.
6. **Schulung:** Neben der pädagogischen Betreuung müssen auch Angebote zur fachlichen Ausbildung in die Seminarprogramme integriert werden.

7. **Qualifizierung:** Zur Erhöhung der Attraktivität der Freiwilligen Dienste sind Angebote zur persönlichen Entwicklung und fachlichen Weiterbildung durch vom Bund finanzierte Weiter- bildungsangebote und Schulungen wünschenswert.
8. **Fahrtkosten:** Eine dem ZDL-Ausweis analoge Regelung zur Fahrtkostenerstattung für Fahrten zwischen Heimat- und Dienstort und sonstige Bahnfahrten ist sicherzustellen.
9. **Finanzierung:** Die derzeit im Zivildienst-Etat des BMFSFJ vorhandenen Haushaltsmittel sind schrittweise in die Förderung von FSJ und FÖJ umzuleiten. Die Kostenbeteiligung der Einsatzstellen darf die bisher im Zivildienst bestehende Quote nicht übersteigen.
10. **Neuer Freiwilligendienst:** es kann erforderlich sein, unabhängig vom FÖJ einen weiteren Freiwilligendienst zu entwickeln, sofern die o.g. Belange nicht im FÖJG verankerbar sind.

Die Naturschutzverbände würden es sehr begrüßen, wenn es der Bundesregierung gelänge, im Internationalen Jahr der Freiwilligen, dem ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagement im Natur- und Umweltschutz durch zukunftsweisende Gesetzesnovellen neue Impulse zu geben.
